



Nr 613

(Gemeinde
Ostermündigen

RICHTLINIEN BETREFFEND ÜBERNAHME VON SCHÜLERTRANSPORTKOSTEN



ÜBERNAHME VON SCHÜLERTRANSPORTKOSTEN

Präsidialabteilung

ÜBERNAHME VON SCHÜLERTRANSPORTKOSTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
G ----- Geltungsbereich	1-5
I ----- Inkraftsetzung	5-6
U ----- Umfang.....	3-5
V ----- Verfahren	4-6
Z ----- Zumutbarkeit eines Schulwegs.....	2-5

ÜBERNAHME VON SCHÜLERTRANSPORTKOSTEN

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Geltungsbereich.....	5
Zumutbarkeit eines Schulwegs	5
Umfang.....	5
Verfahren	6
II Schlussbestimmungen.....	6
Inkraftsetzung.....	6

RICHTLINIEN BETREFFEND ÜBERNAHME VON SCHÜLERTRANSPORTKOSTEN

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelten für alle Schülerinnen und Schüler, die in der Gemeinde Ostermundigen schulpflichtig sind, vom Kindergarten bis zum 9. Schuljahr. Die Transportkosten für Schüler/innen der HPS-Klassen werden durch Verfügung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion geregelt und fallen nicht unter diese Richtlinien.

Art. 2

Zumutbarkeit eines Schulwegs

- ¹ Gestützt auf die Rechtsprechungspraxis des kantonalen Verwaltungs- und des Bundesgerichts haben die Aufenthaltsgemeinden für schulpflichtige Kinder (inkl. Kindergartenkinder) die Transportkosten zu übernehmen, sofern der Schulweg rechtlich unzumutbar ist. Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich im Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse.
- ² Die Zumutbarkeit eines Schulwegs bestimmt sich nach seiner Länge und der zu überwindenden Höhendifferenz, nach der Beschaffenheit des Wegs und den damit verbundenen Gefahren sowie nach Alter und Konstitution der betroffenen Kinder. Als Grundsatz gilt: Ein Kind muss mit eigenen Kräften den Kindergarten oder die Schule erreichen können.
- ³ Gemäss Merkblatt der Erziehungsdirektion sind Fussmärsche von 30 Minuten, ebenso täglich vier Mal 1,5 km in jedem Fall zumutbar, wenn kein grosser Höhenunterschied zu bewältigen ist. Die Grenze der Unzumutbarkeit ist bei Kindergartenkindern schneller erreicht, als bei Kindern, die mit dem Fahrrad auf der Strasse unterwegs sein dürfen.

Art. 3

Umfang

Die Gemeinde übernimmt maximal 4/5 der Kosten für ein Libero-Abonnement.

ÜBERNAHME VON SCHÜLERTRANSPORTKOSTEN

Art. 4

Verfahren

Eltern, welche die Übernahme der Transportkosten geltend machen, haben bei der Abteilung Bildung, Kultur, Sport ein Gesuch einzureichen. Der/die Schulkommissionspräsident/in entscheidet in jedem Einzelfall über die Anspruchsberechtigung gestützt auf das Merkblatt der Erziehungsdirektion. Im Falle einer Gesuchsablehnung steht den Eltern der Beschwerdeweg gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) offen.

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Richtlinien treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Sie ersetzen die bisherige, seit dem 1. Februar 1996 geltende Regelung.

Ostermundigen, 27. April 2010
Gemeinderat

Christian Zahler
Präsident

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin